

Bericht zum Einspar- und Entwicklungspotenzial auf den Friedhöfen der Stadt Staßfurt

Inhaltsverzeichnis

	Auftragsgegenstand	Seite 3
	Begriffsbestimmungen	Seite 3-4
Ausgangslage	Sachlage in der Stadt Staßfurt und den Ortsteilen	Seite 5-8
Teil I	A. Einspar- und Entwicklungspotenzial	Seite 9-12
	B. Vorschlag zur Änderung eines Eckpunktes der Friedhofsgebührenkalkulation	Seite 13-15
Teil II	Übertragung von Leistungen an die Bestattungsunternehmen	Seite 16-18
Teil III	Untersuchung zur Bewirtschaftung der Friedhöfe durch Friedhofsgärtner	Seite 19-21
Zusammenfassung	Ergebnisse der Untersuchung gemäß Beauftragung des Oberbürgermeisters, Beschluss Nr. 0514/2017, wirksam am 01.12.2017	Seite 22-23

Auftragsgegenstand

Mit Beschluss Nr. 0514/2017, wirksam am 01.12.2017 wurde der Oberbürgermeister durch die Stadträte beauftragt:

1. Den Betrieb aller Friedhöfe der Stadt Staßfurt auf Einspar- und Entwicklungspotentiale untersuchen zu lassen und nach Vorlage der Ergebnisse und deren Bestätigung im Stadtrat die Friedhofsgebühren für das gesamte Stadtgebiet neu zu kalkulieren. Bis zur Neukalkulation bleiben die momentan gültigen Satzungen (Friedhofssatzung sowie Friedhofsgebührensatzungen Kernstadt und Ortsteile) in Kraft.
2. Dabei insbesondere mögliche Reduzierungen der bisherigen Friedhofsflächen zu berücksichtigen. Es soll die Bewirtschaftung der Friedhöfe durch Friedhofsgärtner und ebenfalls die Rücknahme der Leistung des Eigenbetriebes der Friedhöfe durch den entsprechenden Fachbereich geprüft werden.

Begriffsbestimmungen

Die wichtigsten Eckpunkte der Bewirtschaftung und Organisation eines Friedhofes sind die Ruhezeit und die Nutzungszeit einer Grabstelle sowie die Unterscheidung zwischen Wahlgrab oder Reihengrab.

Unter Ruhezeit oder auch Ruhefrist ist der Zeitraum zu verstehen, innerhalb dessen ein Sarg bzw. eine Urne in einem Grab belassen werden muss. Sie soll eine ausreichende Verwesung gewährleisten (gesundheitlicher Gesichtspunkt) und den Bedürfnissen für eine angemessene Totenehrung Rechnung tragen.

§ 22 (1) des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt definiert die Ruhezeit mit der Frist, in der die Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

§ 22 (2) BestattG LSA bestimmt, dass bei der, für jeden Friedhof individuell festlegbaren Ruhezeit, die Freiheit der Religionsausübung (Art.4 GG und Art. 9 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt), die Verwesungsdauer der Leichen und der Wunsch der Angehörigen nach Verlängerung der Ruhezeit zu berücksichtigen ist.

Die Mindestruhezeit beträgt gemäß BestattG LSA:

- für die Leichen von Kindern, die vor der Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind 10 Jahre,
- im Übrigen 15 Jahre

Die Mindestruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener.

Die Mindestruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung. Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

Die Nutzungszeit ist die Dauer des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle. Dabei handelt es sich um ein privat-rechtliches, zeitlich begrenztes Rechtsverhältnis.

Gemäß § 21 des BestattG LSA wird zwischen den beiden Grabarten **Reihengrab** und **Wahlgrab** unterschieden, wobei die Gemeinschaftsgrabstellen für Urnen zu den Reihengräbern gehören.

Die Grabarten definieren sich derzeit durch folgende Merkmale:

Einzel Reihengrab oder Urnen-grabanlagen	Wahlgrab
▪ Einzelgrabstelle oder Gemeinschafts-anlage ▪ kein Anspruch auf ein besonderes Nutzungsrecht ▪ Beisetzung eines Verstorbenen ▪ wird „der Reihe nach“ angelegt, keine Auswahlmöglichkeit ▪ Nutzungszeit endet nach dem Ablauf der Ruhezeit	▪ Grabstätte mit besonderem Nutzungs-recht ▪ Beisetzung mehrerer Verstorbener mög-lich ▪ Lage kann in der Regel selbst bestimmt werden ▪ Die Bestimmung besteht in der Belas-sung der Ruhestätte für die Verstorbe-nen einer Familie für eine angemessene Zeit

Die derzeitigen allgemeinen Merkmale der beiden Grabarten ergeben folgende Vor-/ Nachteile im direkten Vergleich.

	Reihengrab	Wahlgrab
Kosten	geringer	höher
Größe	kleiner	größer
Lage	von Friedhofverwaltung festgelegt	Hinterbliebene können zwischen mehreren Grabstellen auswählen
Form	Einzelgrab	bis zu vier Stellen nebeneinander
Gestaltung	eingeschränkt (je nach Friedhofsordnung)	frei
Ruhezeit	nicht verlängerbar	verlängerbar

Sachlage in der Stadt Staßfurt

Laut der aktuellen Satzungen der Stadt Staßfurt und der Ortsteile sind auf allen Friedhöfen 40 Jahre Nutzungszeit und 25 Jahre Ruhezeit vorgegeben.

Momentan werden die folgenden Grabarten auf den Friedhöfen der Stadt Staßfurt angeboten:

Reihengräber:

- Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)
- Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- Urnenreihengrabstätten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahre
- halbanonyme Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 40 Jahren (derzeit nur auf dem Friedhof Leopoldshall und Friedhof Förderstedt)
- Urnengemeinschaftsanlage für Paare über eine Nutzungsdauer von 40 Jahren (derzeit nur auf dem Friedhof Leopoldshall und Friedhof Förderstedt)

Diese zwei zuletzt aufgezählten besonderen Reihengrabarten zeichnen sich dadurch aus, dass die Stadt die Unterhaltung der Anlagen übernimmt. Die Angehörigen erwerben ausschließlich das Nutzungsrecht. Die Gestaltung und Pflege obliegt der Stadt. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe.

Wahlgräber:

- Erdwahlgrabstätte einstellig (1 Sarg, 3 Urnen)
- Erdwahlgrabstätte zweistellig (2 Säрге, 6 Urnen)
- Erdwahlgrabstätte dreistellig (3 Säрге, 9 Urnen)
- Erdwahlgrabstätte vierstellig (4 Säрге, 12 Urnen)
- Urnenwahlgrabstätte zweistellig (2 Urnen)
- Urnenwahlgrabstätte vierstellig (4 Urnen)

Ausgangslage

Am 30.11.2017 wurde im Stadtrat durch den Sachantrag Nr. 0514/2017 der Oberbürgermeister unter Punkt 2 beauftragt, mögliche Reduzierungen der bisherigen Friedhofsflächen untersuchen zu lassen.

Bei einer Flächenreduzierung eines Friedhofes müssen grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben des Bestattungswesens (Ruhezeit) berücksichtigt werden und auch die örtliche Lage.

Aktuell weisen die Friedhöfe folgende Flächenmaße auf: (Angaben in m²)

Ortsteil	Gesamt	belegte Grabfläche	Kriegsgräber/ Ehrengräber	Wege/Plätze /Gebäude/Abfall	Sonstige Flächen wie Freiflächen mit Rasen, Baum- oder Buschgehöl- zen sog. „Flä- chenüberhang“
Atzendorf	18.245,00	1.266,80		2.545,90	14.432,40
Brumby	8.113,00	1.178,90		1.472,00	5.462,10
Förderstedt	22.036,00	1.632,00	940,20	4.234,50	15.229,30
Glöthe	9.380,00	920,90	49,00	1.412,00	6.998,10
Hohenexleben	8.665,00	1.717,40		1.020,00	5.927,60
Löbnitz (Bode)	3.550,00	310,50		308,60	2.930,90
Löderburg	20.686,00	1.115,55		2.319,50	17.250,90
Neundorf (Anhalt)	30.986,00	1.184,25	476,40	4.835,30	24.490,00
Rathmannsdorf	6.269,00	1.010,80		1.219,70	4.038,50
Üllnitz	4.210,00	246,00	2,50	135,20	3.826,30
Zwischensumme OT	132.140,00	10.583,10	1.468,10	19.502,60	100.586,20
Staßfurt - Hecklinger Straße	60.154,00	18.403,50	723,00	12.242,00	28.785,50
Staßfurt - Leopoldshall	41.433,00	6.473,50	1.020,40	6.265,80	27.673,30
Zwischensumme Kern- stadt	101.587,00	24.877,00	1.743,40	18.507,80	56.458,80

Entwicklung der Friedhofssituation in Staßfurt

In der Gebührenkalkulation welche 2016/ 2017 erarbeitet wurde, ging man davon aus, dass auf den Friedhöfen in den Ortsteilen der Stadt Staßfurt ein durchschnittlicher Flächenüberhang von 75% besteht und auf den Friedhöfen in der Kernstadt dieser bei durchschnittlich 49% liegt.

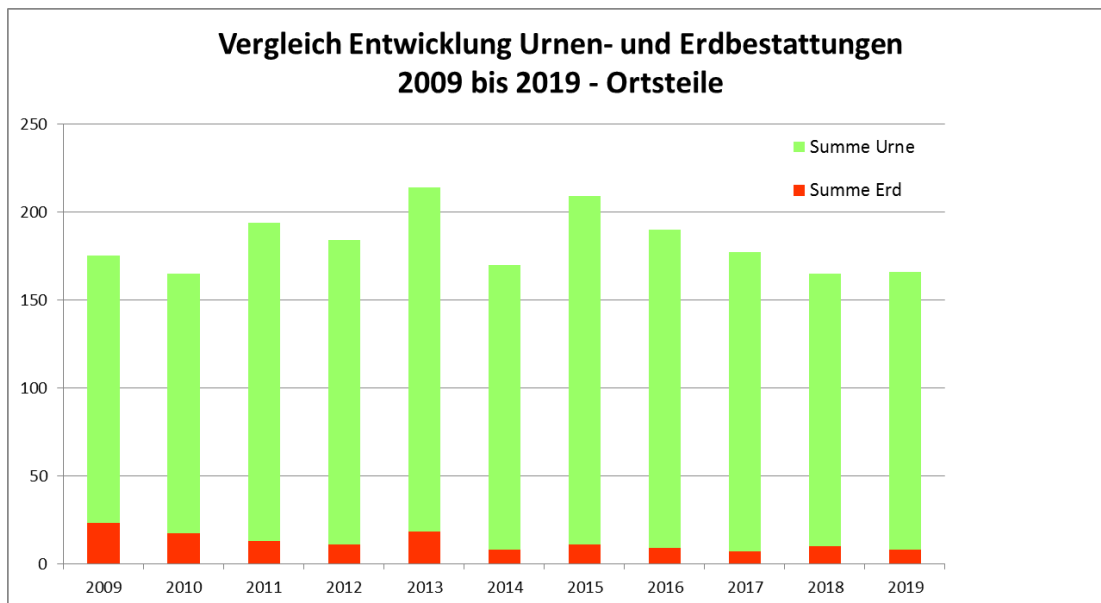
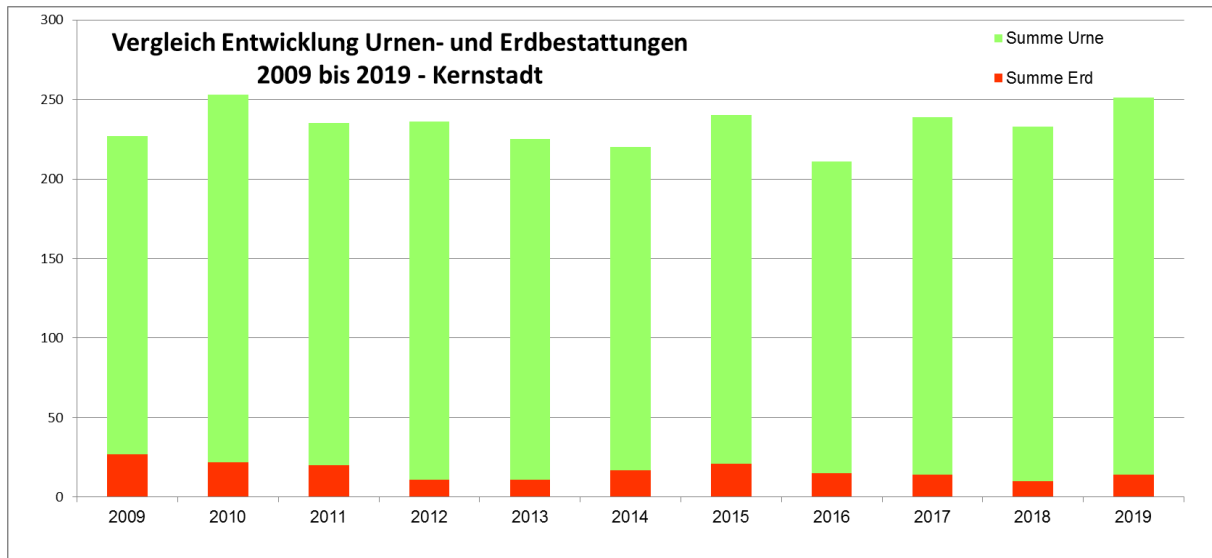
Nach den aktuellen Zahlen hat sich die Fläche, welche keine belegten Grabflächen sind weiter erhöht. Sie stellt sich auf den Friedhöfen in den Ortsteilen der Stadt Staßfurt mit durchschnittlich ca. 77% dar und in der Kernstadt mit durchschnittlich ca. 57%.

Das ist ein Zuwachs an Grünfläche von ca. 2 % in den Ortsteilen und 8 % in der Kernstadt innerhalb der letzten 3 bis 4 Jahre.

	%-ualer Anteil der Überhang- flächen 2016/2017	%-ualer Anteil der Über- hangflächen 2019	Zuwachs des Flächen- überhangs innerhalb der letzten 3 bis 4 Jahre
Ortsteile	75%	77%	2%
Kernstadt	49%	57%	8%

Das zeigt deutlich, dass die Entwicklung der Friedhofskultur immer mehr freie Flächen entstehen lässt, die auch zur neuen Belegung mit genutzt werden können.

In Auswertung der Fallzahlen aus 10 Jahren, unterteilt in die Friedhöfe der Kernstadt und den Friedhöfen aller Ortsteile, ist zu registrieren, dass die Anzahl der jährlichen Bestattungen in der Kernstadt zwischen ca. 220 und 250 schwankt und in den Ortsteilen zwischen ca. 170 und 220. Eine dauerhaft ansteigende oder abfallende Tendenz in den Fallzahlen ist nicht zu erkennen.



Festgestellt werden muss jedoch, dass das Verhältnis zwischen Erd- und Urnenbestattungen immer mehr in Richtung der Urnenbestattungen tendiert.

Der durchschnittliche Anteil der Erdbestattungen liegt zum Zeitpunkt 2019 bei 7,15 %. Dem entsprechend ist der Anteil der Urnenbestattungen derzeit bei 92,85 % zu finden. Die Tendenz der Zunahme des Urnenanteils ist weiter steigend.

Sowohl in der Kernstadt, als auch in den Ortsteilen kann für alle Urnenbestattungen registriert werden, dass die Nachfrage nach Bestattungen auf den Urnengemeinschaftsanlagen wächst. Auf diesen Gemeinschaftsanlagen ist die Belegungsdichte der Urnen mit einem geringeren Flächenbedarf verbunden. Dies verursacht eine Überkapazität an Flächen auf dem Friedhofsgelände.

Diese Flächen zählen im Sinne der Zielvereinbarung zu den Grünflächen. Die Kosten für deren Pflege wird bei der Kalkulation der Friedhofgebühren bereits jetzt **nicht mit angerechnet**. Die Reduzierung der belegten Friedhofsfläche wirkt sich somit gebührenmindernd aus.

Die erforderlichen Pflegeleistungen auf den nicht mehr belegten Flächen finden sich in der allgemeinen Grünflächenpflege wieder und werden über die Zielvereinbarung vom Stadtpflegebetrieb abgerechnet.

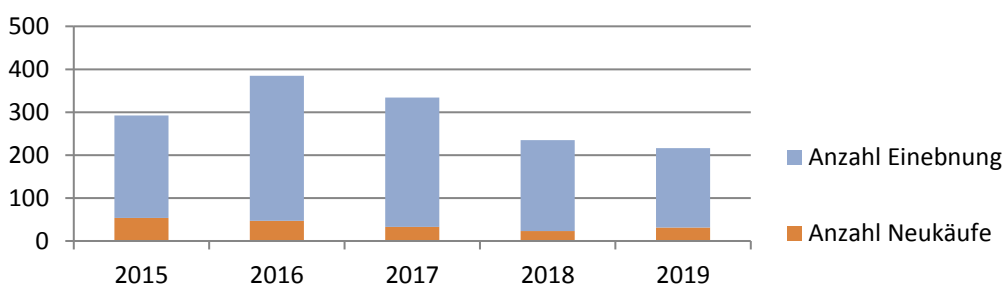
Von Seiten der Stadt Staßfurt betrachtet, bedeutet diese Entwicklung eine stetige zunehmende Kostensteigerung. Durch den Zuwachs an Flächen, deren Pflege im Rahmen der Grünflächenpflege finanziert wird. Der Stadtpflegebetrieb muss eine immer größer werdende Fläche pflegen. Im Umkehrschluss fallen immer mehr Kosten aus der Gebührenberechnung für Bestattungsleistungen heraus und erhöhen die nicht umlagefähigen Unterhaltungskosten.

Die Friedhofsverwaltung verfolgt seit fast zwei Jahren eine stringente Einebnung von abgelaufenen Gräbern. Dies wurde in den Vorjahren auf einigen Friedhöfen vernachlässigt, so dass sich ein erheblicher Rückstau gebildet hat. Dieser Umstand verursacht durch den ungepflegten und verwahrlosten Zustand von einzelnen ggf. auch einer Vielzahl ungepflegter Grabstellen einen sehr unaufgeräumten und vernachlässigten Allgemeinzustand einiger Friedhöfe.

Durch die Einebnung von Grabstellen erhöht sich die Größe der zu pflegenden Flächen, welche als Grünfläche bewirtschaftet und abgerechnet wird. Somit reduziert sich durch die Verfolgung der Einebnungen die Fläche, deren Kosten gebührenrelevant in die Friedhofsgebührenkalkulation eingehen.

Die Anzahl der Neuankäufe von Nutzungsrechten außerhalb der Urnengemeinschaftsanlage sinkt mit zunehmendem Interesse an den pflegeärmeren Bestattungsanlagen. Wie nachfolgend dargestellt. Der Rückgang der Neuankäufe liegt jedoch auch an dem, mit 40 Jahren zu langem und somit unüberschaubarem Nutzungszeitraum.

Vergleich Anzahl der Neuerwerbe und Einebnungen auf allen Friedhöfen der Stadt Staßfurt zusammen (Auswertung ohne Neuerwerb in den Urnengemeinschaftsanlagen)



Teil I A. Einspar- und Entwicklungspotentiale

1. Reduzierung der Grabfelder

1.1 strukturierter Rückbau

Jeder Friedhof hat eine Grundstruktur und ist in Grabfelder unterteilt. Die Grabfelder selbst sind nur für genau eine der einzelnen Grabarten vorgesehen. Bei der Vergabe von Wahlgrabstätten übt die Friedhofsverwaltung ein gewisses Leitungsrecht aus, indem sie bei der Auswahlmöglichkeit nicht den ganzen Friedhof zur Verfügung stellt, sondern nur die für die ausgewählte Grabart zur Verfügung stehenden Felder. So ist die Verwaltung in der Lage die Entwicklung des Friedhofs zu lenken und bestimmte Grabfelder nicht neu zu belegen. Die Friedhofsverwaltung ist nun darauf bedacht so eine Zentralisierung der Bestattungsflächen auf den Friedhöfen umzusetzen. Es werden keine äußeren Splitterflächen mehr zur Nutzung angeboten.

Um Grabfelder reduzieren zu können, müssen diese zunächst frei von Grabstellen sein. Das heißt es dürfen keine Ruhezeiten mehr bestehen und Nutzungsrechte müssen erloschen sein.

Generell muss die Verwaltung für jede einzelne Grabstelle bei der die Nutzungsrechte ablaufen eine Prüfung durchführen. So kann unter Würdigung des Pflegezustandes der Grabstelle und der Gewährung einer Pietätszeit, die aus Sicht des Bestattungswesens empfohlen wird, eine schrittweise Reduzierung von Grabfeldern erfolgen.

Die Reduzierung von Grabfeldern kann aufgrund dessen, dass die Felder für Urnengemeinschaftsanlagen, Reihengräbern, Kriegs- und Ehrengräber ein fester Bestandteil sind, nur bei den Wahlgräbern angewandt werden.

Im Ergebnis können punktuell Felder grabfrei werden.

Insgesamt gesehen entstehen so einzelne ggf. auch größere Bereiche freier Flächen.

Die Pflege größerer zusammenhängender Freiflächen reduziert den kleinteiligen Pflegeaufwand des Stadtpflegebetriebes, so dass mit einer Arbeitsstundenreduzierung den regelmäßig wiederkehrenden Lohnsteigerungen entgegengewirkt werden kann.

Die Mäharbeiten auf den Friedhöfen manuell mittels Freischneider oder Rasenmäher kosten 47,00 €/Stunde bzw. **0,23 €/m²**, im Vergleich dazu kosten Mäharbeiten per Rasentraktor ca. 56,20 €/Stunde bzw. **0,15 €/m²**.
(Stundenberechnungssätze des Wirtschaftsjahres 2021)

Dies zeigt, dass die Schaffung von parkähnlichen Freiflächen, welche hauptsächlich über Rasenbewuchs verfügen, kostengünstiger zu pflegen sind, als kleinteilige Splitterflächen.

1.2 Verkürzung der Nutzungszeit auf die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit

Dies könnte eine weitere Maßnahme zur schnelleren Reduzierung von belegten Friedhofflächen sein.

Die Verkürzung der Ruhezeit auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhezeit von 15 Jahren, ist für alle der Staßfurter Friedhöfe möglich. Die Untersuchung der vorhandenen Flächen hat ergeben, dass auf allen Friedhöfen so viel freie Friedhofsfläche zur Verfügung steht, dass Grabstätten deren Ruhe- und Nutzungszeit abgelaufen sind für mindestens 45

Jahre nicht wieder belegt werden müssen. Es kann somit also eine, über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhezeit hinausgehende Zeit, gewährleistet werden. Dadurch ist von einer garantierten Verwesung der menschlichen Überreste auszugehen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass auch bei einer reduzierten Nutzungszeit von 15 Jahren das Recht der Angehörigen auf Totenfürsorge und Totengedenken als gewahrt betrachtet werden kann.

Eine Reduzierung der Nutzungszeit für alle Grabarten auf 15 Jahre sollte in Würdigung der sich verändernden Lebens- und Finanzsituation der Menschen erfolgen. Dies unterstreichen immer wieder die Nachfragen danach, die von den Staßfurter Bürgern an die Friedhofsverwaltung gerichtet werden. Die Bevölkerung würde sehr gern einen überschaubaren Zeitraum von 15 Jahre nutzen, um ihre Trauerbewältigung leben und abschließen zu können. Die Befürchtung aus gesundheitlichen oder familiären Gründen die bislang abzuschließenden 40 Jahre nicht leisten zu können, ist für eine sehr hohe Anzahl von Mitbürgern zu groß. Deshalb schließen viele Menschen die Nutzung eines einzelnen Erd- oder Urnengrabes über 40 Jahre für sich aus. Leider wird die Entscheidung für eine anonyme Grabanlage (Grüne Wiese) von vielen Menschen im Anschluss bereut, da ihnen der persönliche Bezug zu einer direkt zuzuordnenden Stelle, an der Sie die Überreste Ihres zu betrauernden Familienmitgliedes wissen, fehlt. Die Verwaltung schlägt vor den Mitbürgern, die das Bedürfnis haben eine Grabstelle auch über die 15 Jahre Nutzungszeit hinaus pflegen zu wollen, ein solches Angebot optional machen zu können. In einem 5-jährigen Zeitintervall könnte diese Nutzungszeit jeweils verlängert werden. Auf Grund des vorhandenen und mittlerweile gut geführten digitalen Friedhofsprogramms ist die Registratur und Auswertung der genauen Daten für die Friedhofsverwaltung möglich, so dass in jedem Jahr monatlich die Nutzer von ablaufenden Nutzungsrechten kontaktiert werden können um Ihnen dieses Verlängerungsangebot zu unterbreiten oder um mit Ihnen die Einebnung der Grabstelle zu organisieren. So könnte bei Urnen Reihengrab- oder Urnen Wahlgrabstellen einmalig oder auch wiederholt das Recht auf eine 5- jährige Nutzungszeitverlängerung gewährt werden, wenn die Lebens- und Familienverhältnisse dies fordern und die Hinterbliebenen dies wünschen.

2. Reduzierung der Gesamtfläche durch Flächenabgabe und Umwidmung

Die Friedhöfe der Stadt Staßfurt befinden sich von der kleinräumigen Lage her sowohl innerorts als auch in den Randbereichen der Ortslage.

Staßfurt, Hecklinger Straße

Lagebeschreibung:

Der Friedhof befindet sich am Stadtrand von Staßfurt, direkt gelegen an der Hecklinger Straße. Die Längsseite des Friedhofes verläuft parallel zur Straße.

Nach Osten grenzen der jüdische Friedhof und die Kleingartenanlage „Naturfreunde“ an. Im südlichen Teil grenzen Ackerflächen an, die landwirtschaftlich genutzt werden. Nach Westen befindet sich ein Privatgrundstück.

Eine Erweiterung des jüdischen Friedhofes ist nicht möglich und kann somit ausgeschlossen werden. Auf Grund dessen, dass die Kleingartenanlagen sich ebenfalls mit Überkapazitäten auseinandersetzen müssen, ist die Möglichkeit, dass mehr Fläche von dieser Seite genutzt wird sehr gering. Eine entsprechende Erschließung müsste ebenfalls separat geprüft werden.

Inwieweit eine Bereitschaft der privaten Eigentümer besteht Flächen vom Friedhof zu übernehmen kann momentan nicht benannt werden. Da die Gärtnerei augenscheinlich jedoch selbst über ungenutzte Flächen verfügt, scheint ein solches Interesse eher unwahrscheinlich.

Einer Flächenverkleinerung des Friedhofes in der Hecklinger Straße steht auch der Denkmalschutz entgegen, da es sich bei diesem Friedhof um ein gärtnerisches Denkmal handelt, welches in der Denkmalschutzliste des Landes Sachsen-Anhalt zu finden ist. Das gärtnerische Denkmal „Friedhof Hecklinger Straße“ ist ein durch Baumalleen segmentiertes flächiges Gebilde, welches durch seine einmalige Bebauung im Zentrum (Verwaltungsgebäude, Kapelle, Bewirtschaftungsgebäude) geprägt ist und zudem von einer ebenfalls charakteristischen Bruchsteinumfriedung umgeben ist. Eine Herauslösung und Umnutzung von Teilen ist durch den denkmalgeschützten, fest und klar definierten Gesamtverband und Umriss der Anlage nicht möglich.

Staßfurt, Hohenerxlebener Straße (Leopoldshall)

Lagebeschreibung:

Der Friedhof befindet sich im Stadtgebiet Leopoldshall, direkt an der Hohenerxlebener Straße. An dieser Straße befindet sich auch der Hauptzugang zum Friedhof.

Die Fläche ist in die örtliche Bebauung eingegliedert. Die Begrenzungen sind hier die Hohenerxlebener Straße als Verkehrsanlage, eine Zufahrt zum Garagentrakt und die umliegenden Privatgrundstücke.

Die beiden Verkehrsanlagen im Norden und im Süden bilden eine feste Begrenzung.

Es ist fraglich, ob die umliegenden Grundstücke (östlich und westlich) an Erweiterungen ihrer Flächen interessiert sind.

Friedhöfe in den Ortsteilen

Alle Friedhöfe in den Ortsteilen weisen ein ähnliches Bild auf. Die Friedhöfe sind in den Ort eingebunden. Das Umfeld ist durch eine Wohnbebauung und/ oder Landwirtschaftsfläche geprägt.

Für eine flächenmäßige Reduzierung bedarf es zuerst einer Entwidmung des Friedhofes. Dafür müssen aber alle Grabrechte erloschen sein.

Auf den Friedhöfen Förderstedt, Atzendorf und Neundorf sind größere zusammenhängende Flächen durch die Zentralisierung der aktuellen Grabstellen entstanden bei denen durchaus über eine Entwidmung und Umnutzung nachgedacht werden könnte. Allerdings sollte unter Einbeziehung des Fachdienstes 61 die Sinnhaftigkeit eines solchen Vorhabens unter städtebaulichen Gesichtspunkten abgeklärt werden. Die drei benannten Friedhöfe, sowie alle anderen Friedhöfe, sollten unter diesem perspektivischen Gesichtspunkt untersucht werden, bevor zukünftige Standorte von neuen Urnengrabanlagen festgelegt werden.

3. Reduzierung der Gesamtfläche durch Gestaltungsvariationen

Das gesamte Friedhofswesen befindet sich derzeit in einer grundlegenden Veränderung. Dieser Wandel lässt sich als Folge der gesellschaftlichen Entwicklung verstehen.

Dies äußert sich auf den Friedhöfen dadurch, dass die Nachfrage nach neuen Gestaltungsprinzipien immer größer wird.

Pflegearm für die Nachkommen sowie kostengünstig im Erwerb sind die Grundprinzipien neuer Friedhofsgestaltung.

Die Friedhöfe und die Grabstätten durchlaufen eine Veränderung ihres Erscheinungsbildes. Mittel- und langfristig können die für Bestattungen nicht mehr benutzten Flächen bewusst umgestaltet und weiterentwickelt werden um der Bevölkerung weitere Angebote alternativer Bestattungsarten anbieten zu können die den gewünschten Grundbedürfnissen pflegearm und kostengünstig entsprechen.

Damit überwindet die Entwicklung der Friedhöfe allmählich die eher gleichförmig wirkenden, in Reihen angeordneten Grabfelder ebenso wie die namenlosen Rasenflächen der anonymen Bestattung.

Zusammenfassung der 3 möglichen Reduzierungsansätze die zukünftig auf den Friedhöfen der Kernstadt und der Ortsteile umgesetzt werden sollen

A. Reduzierung der Grabfelder	B. Reduzierung der Gesamtfläche	C. Reduzierung der Fläche durch Gestaltungsvarianten
Fakten		
• Zeitraum min. 35 Jahre • vorerst können nur einzelne Bereiche frei werden • Ablehnung von Verlängerungsanträgen	• Zeitraum min. 35 Jahre • Fläche muss entwidmet werden (ohne Gräber) • frei gewordene Flächen könnten anderweitig genutzt werden (Verkauf, Verpachtung etc.)	• zeitnahe Umsetzung möglich • pflegearmer Unterhaltungsaufwand für die Stadt • Akzeptanz notwendig
Finanzielle Auswirkungen		
• die „freien“ Flächen würden nicht mehr zur Grabfläche zählen und werden bei der Kalkulation herausgerechnet • sie fallen allerdings auch weiter auf dem Produkt Friedhof an und werden aus dem Budget des Fachdienstes 60 beglichen. • lediglich bei der Gebührenkalkulation werden die Kosten für diese Flächen nicht in Ansatz gebracht	• wenn der Verkauf o. ä. möglich wäre, würde diese Fläche und deren Unterhaltungsaufwendungen bei der Stadt Staßfurt entfallen • ist dies nicht der Fall bleiben die Aufwendungen bei der Stadt und Kosten würden dann bei der allg. Grünflächenpflege entstehen	• Kosten bleiben bei der Stadt und im Bereich Friedhof • Keine Einbeziehung in Kalkulation („Grünfläche“) • pflegearme Unterhaltung = geringere Kosten

Teil I B. Vorschlag zur Änderung eines Eckpunktes der Friedhofsgebührenkalkulation

1. Schritt: Reduzierung der Sicherheitsreserve

In Würdigung der beschriebenen Veränderungen der Friedhofskultur schlägt die Verwaltung vor, die neue Friedhofsgebührenkalkulation 2021 ohne 30% Sicherheitsreserve erfolgen zu lassen, da die Bereithaltung der Flächen nicht mehr erforderlich ist.

Demonstration der Veränderungen durch diese Reduzierung:

In der Kalkulation von 2017 wurde davon ausgegangen eine **Sicherheitsreserve** für zukünftige Grabstätten **von 30%** mit einzukalkulieren.

Bedeutet also, dass man 30% der tatsächlich bestattungsrelevant belegten Fläche zusätzlich in die Gebührenkalkulation hinzugerechnet hat, da diese Flächen als potentielle Neubelegungsflächen vorgehalten werden.

Dies hat bei der Gebührenkalkulation die Auswirkung, dass weniger Überhangflächen (Grünflächenflächen) nicht in Ansatz gebracht werden können. Daraus ergibt sich, dass die Gebühren für die Nutzer höher sind, als würde man diese 30 % Flächenanteil bei der Kalkulation nicht mit in Ansatz bringen und deren Pflegekosten über die Grünflächenpflege zu Lasten der Allgemeinkosten der Stadt Staßfurt getragen werden.

Gegenüberstellung der Veränderungen in den Gebührenansätzen der Kernstadt

	Vorschlag zur Änderung mit Kalkulation 2020		aktueller Stand Gebührenkalkulation 2016/2017		
Kernstadt	tatsächliche Fläche in m ²	tatsächlicher Anteil in %	Sicherheitsreserve (30%)	Flächen im Ansatz der Gebührenkalkulation mit 30 % Sicherheitsreserve	%-ualer Anteil in der Kalkulation mit 30 % Sicherheitsreserve
Gesamtfläche ohne Kriegs- und Ehrengräber	99.843,60	100%		99.843,60	100,00%
Wege Plätze Gebäude	18.507,80	18,54%		18.507,80	18,54%
belegte Flächen	24.877,00	24,92%	7.463,10	32.340,10	32,39%
Grünflächen ohne Berücksichtigung in den Gebühren	56.458,80	56,55%		48.995,70	49,07%
Grundlage der Gebührenkalkulation ohne Sicherheitsreserve			Derzeitige Grundlage der Gebührenkalkulation mit 30% Sicherheitsreserve		

Gegenüberstellung der Veränderungen in den Gebührenansätzen der Ortsteile

Vorschlag zur Änderung mit Kalkulation 2020			aktueller Stand Gebührenkalkulation 2016/2017		
Ortsteilen	tatsächliche Fläche in m²	tatsächlicher Anteil in %	Sicherheitsreserve (30%)	Flächen im Ansatz der Gebührenkalkulation mit 30 % Sicherheitsreserve	%-ualer Anteil in der Kalkulation mit 30 % Sicherheitsreserve
Gesamtfläche ohne Kriegs- und Ehrengräber	130.671,88	100%		130.671,88	100,00%
Wege Plätze Gebäude	19.502,63	14,92%		19.502,63	14,92%
belegte Flächen	10.583,10	8,10%	3.174,93	13.758,03	10,53%
Grünflächen ohne Berücksichtigung in den Gebühren	100.586,15	76,98%		97.411,22	74,55%
Grundlage der Gebührenkalkulation ohne Sicherheitsreserve			Derzeitige Grundlage der Gebührenkalkulation mit 30% Sicherheitsreserve		

Mit dem Wegfall der Sicherheitsreserve sind Veränderungen in der Gebührenkalkulation und in den städtischen Ausgaben zu erwarten.
 Gebührenmindernd zum Vorteil der Betroffenen.
 Kostenerhöhend bei den Ausgaben der Stadt Staßfurt für die Grünflächenpflege der unbelegten Flächen auf den Friedhöfen.

Gegenüberstellung der %-ualen Veränderungen durch den Wegfall der Sicherheitsreserve

Gesamtkosten		Sicherheitsreserve	Kalkulationsansatz bei den Gebühren für Grabstellen		Anteil der Grünflächenpflege ohne Ansatz in der Kalkulation, gesamter Kostenanteil zu tragen von der Stadt	
Kernstadt	100%	30%	32,39%	Reduktion um 8,10%	49,07%	Steigerung um 7,48%
	100%	0%	24,29%		56,55%	
Ortsteilen	100%	30%	10,53%	Reduktion um 2,43%	74,55%	Steigerung um 2,43%
	100%	0%	8,10%		76,98%	

Zu erwartende Änderungen bezüglich der Minderung der Einnahmen aus den Bestattungsgebühren

	Gesamteinnahmen aus den Friedhofsgebühren 2019 in €	berechnete Minderungsrate	prognostische Jahresgebühren in €	Gebührenminderung im Jahr in €
Kernstadt	183.247,50	8,10%	168.404,45	-14.843,05
Ortsteile	79.983,63	2,43%	78.040,03	-1.943,60
prognostische Summe der Mindereinnahmen im Jahr				-16.786,65

Zu erwartende Änderungen bezüglich der Kostenerhöhung für die Grünflächenpflege

Im Rahmen der Zielvereinbarung ist der Stadtpflegebetrieb mit der Bereitstellung allen erforderlichen Materials und Verbrauchsmaterials zur Pflege und Unterhaltung von öffentlichem Grün und gärtnerischen Leistungen beauftragt.

Die Veränderung aus dem Wegfall der Sicherheitsreserve kann größtmäßig am Beispiel der Kosten des Jahres 2019 verdeutlicht werden.

	Gesamtkosten der Grünflächenpflege 2019 in €	berechnete Steigerungsrate	Kostenprognose, Hochrechnung in €	Kostensteigerung im Jahr in €
Kernstadt	66.248,00	7,48%	71.203,35	4.955,35
Ortsteile	176.642,00	2,43%	180.934,40	4.292,40
prognostische Summe der Kostenerhöhung im Jahr				9.247,75

In Auswertung der beiden vorstehenden Tabellen ist demnach festzustellen, dass ein jährlicher Rückgang an Gebühreneinnahmen in Höhe von **16.800 €** und eine jährliche Kostenerhöhung in Höhe von **ca. 9.500 €** für die Grünflächenpflege auf den Friedhöfen der Kernstadt und der Ortsteile zu erwarten ist.

Zusammengefasst bedeutet also der Wegfall der Sicherheitsreserve eine Verschlechterung der folgenden Haushalte der Stadt Staßfurt um einen Jahresbetrag von mindestens ca. 26.300 € je Jahr.

Teil II Übertragung von Leistungen an die Bestattungsunternehmen

In diesem Abschnitt werden die Leistungen, die von der Stadt erbracht werden betrachtet. Das umfasst den gesamten Bereich der Bestattungsleistungen. Derzeit werden Bestattungsleistungen wie z. B. Herrichten der Grabstelle von der Stadt im Rahmen der Zielvereinbarung durch den Stadtpflegebetrieb erbracht und an die Stadtverwaltung berechnet. Diese Kosten sind Teil der Gebührenkalkulation und werden von der Stadt den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

Die in der nachstehenden Tabelle gekreuzten Leistungen des Stadtpflegebetriebes werden hauptsächlich durch 4 Arbeitnehmer des Stadtpflegebetriebes ausgeführt. Bei den Arbeiten handelt es sich hauptsächlich um die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Begräbniszeremonien sowie allgemeinen pflegerischen Tätigkeiten auf Vorplätzen und Wegen.

Während dieser Zeremonien kommt es häufig zu „toten“ Zeiten (Wartezeiten, da pflegerische Tätigkeiten auf dem Gelände in dieser Zeit nur bedingt durchgeführt werden können).

Auf Grund der geringen Fläche der Ortsteilfriedhöfe ist es aus Pietätsgründen nicht möglich für die Mitarbeiter des Stadtpflegebetriebes während einer Beisetzung auf einem dieser Friedhöfe gärtnerische Tätigkeiten durchzuführen. Auch auf den Kernstadtfriedhöfen ist es nicht möglich während einer Trauerveranstaltung geräuschintensive Tätigkeiten auszuüben, was die Möglichkeiten an zu leistender Arbeit sehr erheblich einschränkt.

In der ersten Beratungsrunde aller Fraktionsteilnehmer wurde festgelegt, dass nicht ausschließlich, wie ursprünglich angedacht, die Übertragung der Leistungen nur auf den Ortsteilen erfolgen soll, sondern unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung ebenfalls auf den Kernstadtfriedhöfen.

Darstellung der derzeitigen (grün) und der angedachten zukünftigen (gelb) Aufgabenübertragung

	Bestatter (B)	Eigenbetrieb (SPB)	Verwaltung (V)
Reinigung Abschiedsraum / Kapelle (vor und nach der Trauerfeier)			X
Blumenannahme und Ausschmückung der Kapelle			X
Kontrolle der Identität des Verstorbenen			X
Aufbahrung Urne			X
Dekoration der Kapelle / Kerzen kontrollieren, Vasen bereit stellen (außer Grundausrüstung)			X
Glockengeläut			X
Trauerfeier/ Beisetzung	X		
Tragen der Urne	X (K und O)		X _(K)
Blumentransport von der Kapelle zur Grabstelle	X	X	
öffnen der Urnengrabstelle (Aushub) bzw. öffnen der Urnenröhre (UGA)	X	X	
Ausschmücken der Grabstelle	X	X	
schließen der Urnengrabstelle bzw. schließen der Urnenröhre (UGA)	X	X	
Nach der Beisetzung Dekoration entfernen, herrichten / Blumengebinde ablegen	X	X	
Umfeld der Grabstelle säubern / Reinigung der Wege bis zur Grabstelle			X (Sonderbeauftragung an den SPB)
Ortsteile: im Winter Heizungsanlage in Betrieb nehmen			X
Verschlussicherheit gewährleisten (Kapelle)			X
Zeichenerklärung:			
zu übertragende Leistung an die Bestatter			
bisherige Leistungserbringung			
x - zutreffend in der Kernstadt und den Ortsteilen			
x _(K) - zutreffend nur in der Kernstadt			
x _(O) - zutreffend nur in den Ortsteilen			

Die in der vorstehenden Tabelle in gelben Feldern dargestellten Leistungen werden in benachbarten Städten wie Aschersleben, Schönebeck, Bernburg, Egeln und Hecklingen seit vielen Jahren ohne Beanstandungen und zur Zufriedenheit der Bevölkerung ausschließlich durch die jeweiligen Bestattungsunternehmen ausgeführt.

Befragungen in den benachbarten Städten ergaben, dass diese Leistung von den Bestattern in nahezu gleicher Höhe wie bisher durch die Stadt Staßfurt in Rechnung gestellt wird. Es ist somit nicht zu erwarten, dass den Einwohnern der Ortsteile aus der Aufgabenübertragung ein finanzieller Schaden entstehen wird.

Der Vorschlag zur Übertragung der gelb dargestellten Leistungen an die Bestatter bezieht sich derzeit ausschließlich auf die Übertragung von Leistungen in Bezug auf **Urnenbeisetzungen jeglicher Art**.

Die Ausweitung der Übertragung auf die Erdbestattungen sollte zu einem späteren und gesonderten Zeitraum (eventuell bei der nächsten gesetzmäßig vorgeschriebenen Wiederholung der Gebührenkalkulation 2024) neu betrachtet werden.

Dann werden ausreichend Erfahrungswerte aus der Aufgabenverlagerung an die Bestatter Unternehmen bezüglich der Urnenbestattungen vorhanden sein.

Das Gespräch mit den Bestattern hat zusammenfassend ergeben, dass die Übernahme der Leistungen grundsätzlich realisiert werden kann. Es bedarf einer längerfristigen Information, so dass die Unternehmen alle notwendigen Grundvoraussetzungen schaffen können, indem sie sich einen Dienstleister suchen oder ihre innerbetriebliche Struktur diesen zusätzlichen Aufgaben anpassen können.

Auswirkungen der Aufgabenübertragung an die Bestatter

Bei Nichterbringung der Urnenbeisetzungsarbeiten durch den Stadtpflegebetrieb würde die Stadt Staßfurt für die Ortsteile auch keine Gebühren für diese Leistungen erheben.

In den Ortsteilen werden nach der aktuell gültigen Satzung 130 € für diese Leistung erhoben.

Beispielrechnung an Hand der Fallzahlen 2020

Herrichten der Grabstelle	Anzahl Urnen	Einnahme Gebühren	Kosten des Eigenbetriebes
Ortsteile	174	22.620,00 €	21.464,64 €
		(174 x 130 €)	(174 x 2,57 Stunden x 48,00 €/Stunde)
Kernstadt	243	36.450,00 €	29.976,48 €
		(243 x 150 €)	(243 x 2,57 Stunden x 48,00 €/Stunde)

In Auswertung der Gebühren und der Kosten muss festgestellt werden, dass eine Verringerung der Gebühreneinnahme einer etwas geringeren Kostenersparnis gegenübersteht.

Hauptsächlich ist jedoch zu werten, dass der Wegfall der Leistungen mit durchschnittlich 2,57 Stunden je Urne einer Freisetzung von (2,57 h x 417 Urnen) 1.071,69 Personenarbeitsstunden gleichkommt.

Diese Arbeitszeitreduzierung würde den Stadtpflegebetrieb personell in die Lage versetzen sich anderen Aufgaben zu widmen, die bisher nicht erbracht werden konnten.

Eine andere Möglichkeit wäre auch mit diesen eingesparten ca. 1.070 Personenarbeitsstunden den altersmäßigen Rückgang der Belegschaft ausgleichen zu können.

Resümee:

In Auswertung der vorausgegangenen Feststellungen schlägt der Oberbürgermeister vor die Leistungen an den Urnenbestattungen in den Ortsteilen und in der Kernstadt in die Verantwortung und die Rechnungslegung der jeweiligen Bestatter zu geben.

Teil III Untersuchung zur Bewirtschaftung der Friedhöfe durch Friedhofsgärtner

Grundsätzliches gemäß Bestattungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt

1. Pflichtwahrnehmung beim Betrieb eines Friedhofes

Als Betreiber kommunaler Friedhöfe obliegt den Städten und Gemeinden in Sachsen-Anhalt, wie auch in anderen Bundesländern zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bestimmte Pflichten, die auf einen Dritten nicht übertragbar sind. Laut Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zählen hierzu:

- Absicherung der ordnungsgemäßen Bestattung einschließlich aller notwendigen Dokumente und Nachweise
- Vorhalten einer Leichenhalle/Kühlzelle
- Absicherung der Bestattungsfristen
- Festlegen von Bestattungsorten (Grabstelle) und Bestattungsart
- Sicherungspflicht der Gemeinde (Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhofsgelände und Sicherung von Grabsteinen/Grabmalen)
- Einhaltung des Bestattungsgesetzes gegenüber Dritten durchsetzen
- Organisation der Belegung und des Trauerablaufes, Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungsaufgaben, Abrechnung, Betreuung von Fremdarbeitern
- Sicherheit und Ordnung auf dem Friedhof gewährleisten entsprechend der Würde der Anlage
- Ordnungsgemäßer Umgang mit Toten

2. Freiwillige Aufgabenwahrnehmung

Neben den Pflichtaufgaben werden auf den Friedhöfen diverse zusätzliche Arbeiten durchgeführt, deren Wahrnehmung auch durch Dritte denkbar wäre und somit mit privaten Anbietern wie Landschaftsgartenbaubetrieben, Gärtnereien usw. in indirekter Konkurrenz steht.

Zu diesen Arbeiten zählen:

- Grabpflege
- Pflege von Kriegs- und Ehrengräbern u.a.
- Freiflächenpflege
- Pflege von Ehrenflächen
- Winterdienst, Grünflächenpflege, Heckenschnitt, Laub Beseitigung
- Ausheben und Schließen von Gräbern (unter Anleitung und Kontrolle durch das Friedhofspersonal, einschließlich der speziellen Arbeitsschutzbestimmungen auf den Friedhöfen)
- Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden und Technik
- Dekoration der Grabstellen, Kapellen, Schauraum
- Reinigungs- Unterhaltungsarbeiten der Kapelle und Nebenanlage (Leichenhalle/Kühlzelle/Schauraum)
- Umgestaltung der Friedhofsanlagen in Abstimmung mit dem Friedhofswesen (Erweiterung, Stilllegung von Flächen, Einebnen von Gräbern)

Regelungen bei der Stadt Staßfurt

Im Rahmen der Zielvereinbarung ist dem Stadtpflegebetrieb folgender Leistungsumfang übertragen:

1. Bereitstellung, Pflege und Unterhaltung von öffentlichem Grün, gärtnerische Leistungen einschließlich Bepflanzung (2 x jährlich) und Be- und Abdeckung der Gedenkstätten
2. Unterhaltung von befestigten Wegen und Flächen
3. Allgemeine Arbeiten:
Beseitigung von Laub, eingeschränkter Winterdienst, Entsorgung Abfälle, Containerdienste, Bewirtschaftung der Wasserbecken, Ausrüstungen (Bänke, Papierkörbe)
4. Einebnen von Grabfelder/ Gestaltung nach Freigabe und auf Anweisung des Fachdienstes
5. Herstellen eines Grabes (Grabaushub und Schließung) sowie Blumentransport von der Kapelle zum Grab
6. Säuberung und Desinfektion der Leichenhalle
7. Reinigungsarbeiten in und an den Kapellen in Löbnitz und Brumby

Bei dem Vergleich der beauftragten Leistung an den Stadtpflegebetrieb mit dem Inhalt der Pflichtaufgaben einer Stadt und den Freiwilligen Aufgaben gemäß Bestattungsgesetz LSA, muss festgestellt werden, dass alle beauftragten Leistungen dem Gesetz und den sonstigen Vorschriften entsprechend auch an fachlich geeignete Dritte übertragen werden könnten und nicht zwingend durch die Stadt erbracht werden müssen.

Leistungsumfang von Friedhofsgärtnern

Zu den Aufgaben eines Friedhofsgärtners zählen sowohl die Pflege des Friedhofsgeländes als auch die Bepflanzung.

Damit ist die Bepflanzung und Pflege von Friedhofswegen, Grünflächen, Baumbeständen und Kleingehölzen umschrieben.

Friedhofsgärtner kümmern sich um Grabfelder welche für die anonyme Bestattung angelegt werden und um Rasenflächen für Reihengräber.

Die Kenntnis der jeweils geltenden Friedhofsregeln und der allgemein gültigen Benimmregeln ist Grundvoraussetzung für eine tadelfreie Leistungserbringung.

Vergleicht man das Aufgabenvolumen des Stadtpflegebetriebes entsprechend der Zielvereinbarung mit dem allgemeinen Leistungsumfang eines Friedhofsgärtners, ist festzustellen, dass die Punkte 1 bis 4 dem Aufgabenbereich eines Friedhofsgärtners zugeordnet werden müssen.

Punkt 5 beinhaltet die Aufgaben welche, gemäß dem Vorschlag zur Kostenreduzierung, zumindest für die Urnenbestattungen in den Ortsteilen an die jeweiligen Bestattungsunternehmen übertragen werden sollen. Zuzüglich der Aufgaben bei Erdbestattungen in der Kernstadt und den Ortsteilen und bei Urnenbestattungen in der Kernstadt, welche entsprechend der Erfahrungswerte unter Umständen nach 2024 ebenfalls an die Bestatter übertragen werden könnten.

Punkt 6 ist eine Leistung, die der Stadtpflegebetrieb nicht selbst ausführt, sondern an ein fachlich geeignetes Reinigungsunternehmen weiterbeauftragt hat.

Punkt 7 sind Reinigungsleistungen, die in den Friedhofskapellen Löbnitz und Brumby ebenfalls an ein Reinigungsunternehmen übertragen wurden, sowie die Reinigungsarbeiten an den Friedhofskapellen auf allen Friedhöfen. Unter den Reinigungsleistungen an den Friedhöfen ist die Sauberhaltung der Wege in unmittelbarer Kapellennähe sowie die Reinigung der Dachrinnen der Gebäude zu verstehen. Diese Leistungen werden durch die Angestellten des Stadtpflegebetriebes selbst erbracht.

Die Leistungen Punkt 1 bis 4 der Zielvereinbarung, welche den Arbeitsbereich eines Friedhofgärtners ausmachen, könnten rein sachlich aus der Beauftragung des Stadtpflegebetriebes heraus genommen und an fachlich geeignete Dritte übertragen werden.

Da der Stadt Staßfurt auch bei der Übertragung von Leistungen an fachlich geeignete Dritte die Verkehrssicherungspflicht unterliegt, ist es sehr wichtig, sich über die ordnungsgemäße Ausführung beauftragter Leistungen in Kenntnis zu setzen.

Im Falle der Übertragung solcher Leistungen sollten diese friedhofsbezogen und klar abgrenzbar sein. Dies ermöglicht der Verwaltung eine Kontrollierbarkeit um die geforderte Qualität zu erlangen.

Beispiele:

- Laubbeseitigung je Friedhof, unterteilt in die Ortsteile
- Pflege der Kriegs- und Ehrengräber jeweils nach Friedhöfen getrennt
- Pflege von einzelnen oder zusammenhängenden Friedhofsfeldern welche Rasenflächen sind
- Feldweise (in Staßfurt) oder Friedhofsweise (in den Ortsteilen) Gehölzpflege
- Gesamtpflege von Grabfeldern zur anonymen oder halbanonymen Bestattung von Urnen nach Friedhöfen getrennt

Weiterhin ist besonders darauf zu achten, dass externe Unternehmen in der Lage sein müssen, die geforderte Leistung, hinsichtlich der gewünschten Qualität und Flexibilität, die die Aufgabe erfordert, gewährleisten zu können. Auch sollten die Angestellten des Unternehmens sowohl die Friedhofsregeln als auch die allgemeinen Benimmregeln auf einem solchen, sehr speziellen Objekt wie einem Friedhof, tadellos einhalten können. Anderenfalls können Verfehlungen dagegen negative Auswirkungen auf das Ansehen der Stadt Staßfurt haben.

Die Finanzielle Auswirkung dieser Übertragung an fachlich geeignete Dritte könnte zu einer Kostenreduzierung im Vergleich zu den Kosten des Stadtpflegebetriebes führen, da die Lohnkosten des Stadtpflegebetriebes nach dem Tarif des öffentlichen Dienstes kalkuliert sind. Diese Kostenreduzierung würde sich gebührenmindernd auswirken.

In der ersten Beratungsrunde mit den Teilnehmern der Arbeitsgruppe Friedhöfe wurde vorgeschlagen an Hand eines Friedhofes die Ausschreibung und Vergabe an einen fachlich geeigneten Dritten erfolgen zu lassen. Nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes ist dann die Kostenersparnis bzw. die erzielte Pflegequalität zu kontrollieren und zu reflektieren. Daraus könnte eine Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise, eventuell mit weiteren zu übertragenden Friedhöfen resultieren.

In der zweiten Beratungsrunde schlug die Verwaltung vor die Leistungen auf dem Friedhof Atzendorf durch eine öffentliche Ausschreibung an einen fachlich geeigneten Dritten anzubieten. Die Auswahl dieses Friedhofes basiert darauf, dass der Friedhof Atzendorf ein sehr repräsentativer Friedhof ist. Er verfügt über eine mittlere Fläche, ist somit nicht zu groß und nicht zu klein. Zudem ist der derzeitige Pflegezustand ebenfalls als Mittel zu bewerten. Somit könnte die Auswertung der Ergebnisse nach 3 Jahren als Basis für die Beurteilung des weiteren Vorgehens auf alle anderen Friedhöfe appliziert werden.

Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse gemäß dem Auftragsgegenstand des Beschlusses Nr. 0514/2017, wirksam am 01.12.2017 und Inhalt der Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 24.06.2021

Die Untersuchung ergab folgende Ergebnisse

1. Es erfolgt zukünftig eine stringente Verfolgung des Rückbaus abgelaufener und/oder verwahrloster Grabstellen zur Vergrößerung von maschinell pflegbaren Bereichen mit dem Ziel der Reduzierung der Bewirtschaftungskosten auf allen Friedhöfen der Stadt Staßfurt.
2. Es erfolgt eine Reduzierung der Ruhezeit auf die gesetzlich vorgeschriebene, minimale Ruhezeit von 15 Jahren und eine Veränderung der Nutzungsdauer ebenfalls auf 15 Jahre sowohl für alle Erdbestattungsformen als auch für alle Urnenbestattungsformen. Die Ruhezeit und die Nutzungszeit von Kinderreihengräbern werden ebenfalls auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhezeit von 10 Jahren und eine Nutzungszeit von 10 Jahren reduziert.
Die Nutzungsdauer an allen Grabarten kann zum Ablauf der Nutzungszeit optional im 5 Jahres-Rhythmus durch den Nutzer verlängert werden.
Diese Anpassungen erfolgen, um den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung zu tragen und der Bevölkerung ein, ihren jeweiligen Lebenssituationen angepasstes Angebot unterbreiten zu können.
Durch die Nutzungszeitreduzierung von 40 auf 15 Jahre ist die Reduzierung der Nutzungsentgelte zum Vorteil der Bürger zu erwarten. Eine Nutzungszeitreduzierung macht längerfristig einen schnelleren Grabrückbau möglich, welcher über seinen Einfluss auf den Pflegeaufwand und somit auf die Unterhaltungskosten der Grünflächenpflege, gebührenmindernde Auswirkungen zum Vorteil der Bürgerinnen und Bürger haben wird.
3. Es soll eine Reduzierung des städtischen Pflegeaufwandes und der damit verbundenen Pflegekosten durch die Umgestaltung von Flächen zu Ausstellungs- und Werbeflächen für Steinmetze, Gartenbaubetriebe u.a. erfolgen, welche Ihre Angebotspalette bezüglich verschiedenster Friedhofsleistungen darauf darstellen können, sollte von Seiten dieser Anbieter daran Interesse bestehen.
4. In der derzeit vorliegenden Gebührenkalkulation wurde eine Sicherheitsreserve für die künftige Flächenerweiterung für Grabfelder von 30 % vorgesehen. Auf diese Sicherheitsreserve soll zukünftig verzichtet werden, weil auf Grund einer veränderten Friedhofskultur (Tendenz zur Nutzung von anonymen oder halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen) eine Notwendigkeit zur Friedhofserweiterung nicht erforderlich ist. Der Wegfall der Sicherheitsreserve wirkt sich gebührenmindernd aus.
5. Es soll eine Übertragung von Bestattungsleistungen an Bestattungsunternehmen, vorerst ausschließlich bei Urnenbestattungen in den Ortsteilen und auf den Kernstadtfriedhöfen, erfolgen. Dies hätte eine gebührenmindernde Wirkung für die Friedhofsnutzer zur Folge und würde eine Arbeitsleistungsverlagerung bei dem Stadtpflegebetrieb möglich machen.
6. Da die Übertragung von friedhofsgärtnerischen Leistungen an fachlich geeignete Dritte kostenreduzierend und damit gebührenmindernd zu erwarten ist, werden mittels einer öffentlichen Ausschreibung alle Pflege- und Reinigungsleistungen auf dem

Friedhof in Atzendorf für einen Zeitraum von 3 Jahren zur Beauftragung angeboten. Die beauftragten Leistungen werden über diesen Vertragszeitraum in Pflegequalität und Kostentreue beurteilt, um in Auswertung dieses Zeitraumes für die Zukunft aller Friedhöfe eine qualifizierte Aussage und Empfehlung für die weitere Vorgehensweise tätigen zu können.